

# Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 13.02.2019 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1	<p><b>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage</b> Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt gem. gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG („Nachrangdarlehen_Solarprojekte_Deutschland-dritte_Tranche_7%“). Schwarmfinanzierung für die Unternehmensberatungsgesellschaft Dr. Hack mbH, Schirmitz auf <a href="http://greenvesting.com">greenvesting.com</a>.</p>
2	<p><b>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit</b> Unternehmensberatungsgesellschaft Dr. Hack mbH („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Bachstr. 12, 92718 Schirmitz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Weiden i.d. OPf. unter HRB 4566). Geschäftstätigkeit ist die Unternehmensberatung, die Durchführung von Beratungen aller Art, soweit diese nicht genehmigungspflichtig sind, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens und die Beteiligungen an anderen Unternehmen.</p>
	<p><b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattformen</b> <a href="http://www.greenvesting.com">www.greenvesting.com</a>, GreenVesting Solutions GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“ und „GV“), Zimmermannstr. 1, 35091 Cölbe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe unter HRB 12315.</p>
3	<p><b>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt</b> <u>Anlagestrategie</u> ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von qualifiziert nachrangigen Darlehen den Kauf von nationalen Energieprojekten (bestehende Photovoltaikanlagen und/oder Projektrechte zum Bau von Photovoltaikanlagen) zu ermöglichen. Die Anlagen werden im Anschluss an einen oder mehrere Investoren mit einer Gewinnmarge verkauft. Aus dem Verkaufserlös werden die Nachrangdarlehen der Anleger zurückgezahlt.</p> <p><u>Anlagepolitik</u> ist es, den gesamten Nachrangdarlehensbetrag als Sicherheit für die Kreditvergabe durch eine Bank für den Kauf von nationalen Photovoltaikprojekten (Projektrechte und/oder fertiggestellte Photovoltaikanlagen) zu verwenden. Der Bau bzw. der Kauf der Projekte wird jeweils durch eine Bank finanziert, die für die Kreditvergabe eine Sicherheit i.H.v. 20 % des Kreditbetrages fordert. Der gesamte Nachrangdarlehensbetrag soll dabei revolvingierend als Sicherheit für die Projektfinanzierung bei der Bank hinterlegt werden. Die fertiggestellten Photovoltaikanlagen werden an Investoren mit einer Gewinnmarge verkauft und aus dem Verkaufserlös wird der jeweilige Kredit bei der Bank zurückgeführt. Die bei der Bank hinterlegte <b>Sicherheit i.H.v. 20 % (Nachrangdarlehensbetrag) wird frei und kann für das nächste Projekt revolvingierend eingesetzt werden bis zur Fälligkeit des Nachrangdarlehens. Bei Fälligkeit des Nachrangdarlehens wird neben der Bankfinanzierung auch der als Sicherheit dienende Nachrangdarlehensbetrag durch den Verkaufserlös der jeweiligen Photovoltaikanlage zurückgeführt, da die Sicherheit durch die Bank freigegeben wird bei Ablösung des Bankdarlehens.</b></p> <p><u>Anlageobjekt</u> ist es, das vom Anleger gewährte Nachrangdarlehen zum Kauf von mehreren Solarprojekten in Deutschland sowie zur Deckung der Transaktionskosten, die mit der Schwarmfinanzierung für das Projekt unmittelbar einhergehen (s.u. „Kosten und Provisionen“), zu verwenden. Die zu kaufenden Projekte bestehen entweder bereits oder werden zum Bau beauftragt und schlüsselfertig erworben. <b>Sie sind alle in der Natur ähnlich, können aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht explizit identifiziert werden.</b> Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und dienen der Hinterlegung als Sicherheit für die Bankfinanzierung der zu erwerbenden bzw. im Bau befindlichen Anlagen. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen als Sicherheitsleistung des Bankkredites zum Kauf bzw. zur Umsetzung der Solarprojekte aus.</p>
4	<p><b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b> Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers über die Plattform) und endet am 30.09.2021. Der Emittent hat das Recht, das Nachrangdarlehen jährlich mit einer dreimonatigen Frist zum Jahrestag der regulären Zinszahlung zu kündigen (ordentliche Kündigung). Erstmalig besteht dieses Recht zu Beginn der zweiten vollständigen jährlichen Zinszahlungsperiode am 30.09.2020 (ordentliches Kündigungsrecht). Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p> <p><b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b> Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurückzuerhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto eingezahlt („<b>Einzahlungstag</b>“), verzinst sich der jeweils noch zu tilgenden Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 7,00 %. Die Zinsen sind vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt jährlich nachschüssig fällig. Die Zinszahlungen erfolgen jährlich ab dem 30.09.2019, die letzte Zinszahlung erfolgt voraussichtlich zum 30.09.2021. Sofern eine Nachrangdarlehensvergabe vor dem 30.09.2019 und der individuelle Anlagezeitraum vom Einzahlungsdatum bis zur ersten Zinszahlung am 30.09.2019 kein vollständiges Kalenderjahr umfasst, erfolgt eine Auszahlung des zeitanteiligen Zinsanspruches an die Nachrangdarlehensgeber. Die Tilgung erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt zum Ende der Laufzeit am 30.09.2021. Bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechtes (s. Nr. 4 „Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage“) und vorfälliger Rückzahlung des Nachrangdarlehens ist der Emittent verpflichtet, dem Anleger eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 10 Prozent der noch ausstehenden Zinsansprüche zu zahlen, die über die restliche Laufzeit des Nachrangdarlehens bestanden hätten.</p>

5	<p><b>Risiken</b>  <b>Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Es sind nachfolgend die wesentlichen Risiken aufgeführt, es können jedoch nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</b></p>
	<p><b>Maximalrisiko</b>  <b>Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche.</b> Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p>
	<p><b>Geschäftsrisiko des Emittenten</b>  Es handelt sich um eine unternehmerische Investition. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen.</p> <p>Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg des finanzierten Projekts können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der nachträglichen Änderung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen oder gesetzliche Veränderungen, die den Verkauf der erworbenen Photovoltaikanlagen wirtschaftlich nicht mehr ermöglichen. Verschiedene Faktoren wie insbesondere Zins- und Inflationsentwicklungen, Planungsfehler, Umweltrisiken, Altlasten sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Projekt und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen. Es ist nicht sicher, dass der Emittent aus dem finanzierten Vorhaben Erträge erzielt.</p>
	<p><b>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)</b>  Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen haben oder wenn eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben können. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrags des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>
	<p><b>Nachrangrisiko</b>  <b>Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt).</b> Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p>
	<p><b>Fremdfinanzierung</b>  Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen, das er in die Emission investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p><b>Verfügbarkeit</b>  Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
	<p><b>6 Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</b>  Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung im Gesamtbetrag von bis zu EUR 250.000 („Finanzierungs-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung) auf der Plattform GV für die Unternehmensberatungsgesellschaft Dr. Hack mbH (Emittent und Anbieter), durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind.</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Der Anleger erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p> <p>Der Nachrangdarlehensbetrag auf der Plattform GV muss mindestens EUR 100,- betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können über die Plattform GV maximal 2.500 separate Nachrangdarlehensverträge für diese Vermögensanlage geschlossen werden.</p>
	<p><b>7 Verschuldungsgrad</b>  Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (2017) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 2.873,16 %.</p>
	<p><b>8 Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b>  Diese Vermögensanlage hat einen unternehmerisch geprägten und kurzfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Der Emittent hat sich mit verschiedenen Zahlungsszenarien unter Berücksichtigung der marktrelevanten Daten des Erneuerbare-Energien-Marktes auseinandergesetzt. Bei grundsätzlich unveränderter Marktlage ist mit einer Rückzahlung des Nachrangdarlehens zuzüglich Zinsen zu rechnen. Eine Verbesserung der Marktlage macht eine Rückzahlung wahrscheinlicher, erhöht aber nicht die Zinszahlung. Bei einer verschlechterten Marktlage kann ggf. die Rückzahlung des Nachrangdarlehens und/oder der Zinsen gefährdet sein oder ganz ausfallen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt ausschließlich vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab.</p>
	<p><b>9 Kosten und Provisionen</b>  <b>Anleger:</b> Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p>

	<p><u>Emittent:</u> Der Plattformbetreiber erhält eine Vergütung für die Vorstellung des Vorhabens auf der Plattform in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta ("Vermittlungsprovision" oder „Fundinggebühr“) zzgl. der geltenden Umsatzsteuer. Daneben erhält die Plattformbetreiber als Gegenleistung für die von ihm während der Gesamtlaufzeit der Nachrangdarlehen zu erbringenden Verfahrens-Dienstleistungen eine Vergütung in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Handling Fee“) zzgl. der geltenden Umsatzsteuer.</p> <p>Die Fundinggebühr und die Handling Fee werden vom Emittenten getragen. Die Fundinggebühr und Handling-Fee werden durch die Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Die Fundinggebühr sowie Handling Fee sind mit der erfolgreichen Finanzierung fällig. Die Gebühr für das Treuhandkonto wird von der Plattform getragen.</p> <p><b>Im Einzelnen betragen die Vergütungen der Plattform:</b></p> <table border="1" data-bbox="161 461 900 510"> <thead> <tr> <th>Plattform</th> <th>Fundinggebühr</th> <th>Handling Fee</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GreenVesting.com</td> <td>5,00 %</td> <td>2,00 %</td> </tr> </tbody> </table>	Plattform	Fundinggebühr	Handling Fee	GreenVesting.com	5,00 %	2,00 %
Plattform	Fundinggebühr	Handling Fee					
GreenVesting.com	5,00 %	2,00 %					
10	<p><b>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</b> Der Emittent der Vermögensanlage kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, weder unmittelbar noch mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben.</p>						
11	<p><b>Anlegergruppe</b> <b>Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§67/68 WpHG) die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen</b> besitzen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit einem kurzfristigen Anlagenhorizont. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage 2 Jahre zu halten. Der Privatkunde muss einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100,00 % des investierten Betrags, hinnehmen könnten. Der Erwerb dieser Vermögensanlage kann zur Privatinsolvenz führen. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>						
12	<p><b>Gesetzliche Hinweise</b> Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.</p> <p>Der letzte offengelegte Jahresabschluss (2016) des Emittenten und zukünftige Jahresabschlüsse sind unter dem folgenden Link erhältlich: <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a>. Der letzte aufgestellte Jahresabschluss (2017) des Emittenten ist unter dem folgenden Link erhältlich: <a href="http://www.greenvesting.com/solarprojekte-deutschland-3">www.greenvesting.com/solarprojekte-deutschland-3</a>.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>						
13	<p><b>Sonstige Informationen</b> Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter <a href="http://www.greenvesting.com/solarprojekte-deutschland-3">www.greenvesting.com/solarprojekte-deutschland-3</a> und kann dieses stellvertretend kostenlos bei der GreenVesting Solutions GmbH, Zimmermannstr. 1, 35091 Cölbe schriftlich anfordern.</p> <p>Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.</p> <p>Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent infolge der Durchführung des Vorhabens als Einnahmen aus dem Verkauf der Solarprojekte erhält. Dies setzt voraus, dass der Emittent die geplanten Solarprojekte erfolgreich durchführen kann und durch den Verkauf Einnahmen in ausreichender Höhe generiert. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht</p> <p><b>Finanzierung</b> Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, vorrangig besicherten Bankdarlehen in Höhe von 3.223.389,54 EUR sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.</p> <p><b>Besteuerung</b> Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger.</p> <p>Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>						
14	<p><b>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).</b></p>						